



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Silke Schindler (SPD)
Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Beteiligungsverfahren bei der Erkundung von Schiefergasvorkommen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8301

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Frage 1:

Wurde vor der Genehmigung zur Erkundung von Schiefergasvorkommen in Sachsen-Anhalt ein Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt? Wenn ja, wann fand dieses statt? Wenn nein, warum nicht?

Zur Erkundung von Schiefergasvorkommen in Sachsen-Anhalt wurde dem Unternehmen BNK Petroleum Inc. (BNK) mit Sitz in Vancouver die Erlaubnis Nr.: I-B-393/10-Feld „Harz-Börde“ befristet vom 15.05.2010 bis zum 14.05.2015 vom Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) erteilt. Das Erlaubnisfeld erstreckte sich über eine Fläche von rd. 3.400 km² über die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Börde, Harz, Salzland und die Stadt Magdeburg.

Vor der Erteilung der Erlaubnis wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 15 Bundesberggesetz (BBergG) am Verfahren beteiligt. Das Beteiligungsverfahren wurde am 30.10.2009 eröffnet, die letzte Stellungnahme ging am 25.02.2010 beim LAGB ein.

Frage 2:

Wurde vor der Genehmigung zur Erkundung geprüft, ob es andere öffentliche Interessen gibt, die eine Erkundung ausschließen? Wenn ja, welche anderen öffentlichen Interessen wurden geprüft und zu welchen Ergebnissen führte die Prüfung?

Vor der Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausgewertet. Es war festzustellen, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach § 11 Nr. 10 BBergG der Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden

(Ausgegeben am 16.05.2014)

Feld entgegenstanden. Bedenken, die geäußert wurden (wie z. B. die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung), wären ggf. in einem dem Erlaubnisverfahren nachgeschalteten Betriebsplanverfahren zu berücksichtigen gewesen.

Frage 3:

Welche Unterlagen wurden den Gemeinden vor der Genehmigung der Erkundung zur Verfügung gestellt?

Gemeinden sind vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 15 BbergG nicht zu beteiligen. Eine Beteiligung der Gemeinden erfolgt vielmehr nach § 54 Abs. 2 BbergG erst im Rahmen der Zulassung des Aufsuchungsbetriebsplanes.

Für eine seismische Untersuchung innerhalb des Erlaubnisfeldes wurde die Zulassung eines Betriebsplanes beantragt. Die Gemeinden wurden im Zulassungsverfahren für diesen Betriebsplan beteiligt. Dem Landkreis Harz, der Stadt Osterwieck und der Gemeinde Huy lagen dazu die Antragsunterlagen mit dem Umfang der geplanten 2-D-Seismik und der Lage der Anregungs- und Messpunkte vor. Noch vor der Entscheidung über die Zulassung wurde der Antrag vom Erlaubnisinhaber jedoch zurückgenommen.

Frage 4:

Wurde vom Antragsteller vor der Erkundung ein Arbeitsprogramm vorgelegt, welches insbesondere darlegt, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen? Wenn ja, bitte die Inhalte des Arbeitsprogramms darlegen.

Der Antragsteller hatte im Rahmen des Erlaubnisanspruches ein Arbeitsprogramm vorgelegt. Dieses sah ein mehrstufiges Explorationsprogramm vor, welches nach Bewertung des LAGB sowohl von der Untersuchungsart, vom Untersuchungsumfang und vom Erkundungsziel ausreichend war, um den in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschatz in einem angemessenen Zeitraum aufzusuchen. Das Arbeitsprogramm war in 5 Phasen gegliedert, die in einem Zeitraum von 5 Jahren nacheinander abgearbeitet werden sollten. In Phase 1 und 2 waren Recherchen, Auswertungen, Analysen und Modellierungen sowie seismische Messungen vorgesehen. In Phase 3 sollten bei positiver Bewertung der beiden vorangegangenen Explorationsetappen eine oder mehrere Tiefbohrungen zur Probenahme durchgeführt werden. In den weiteren Phasen, die wiederum auf den vorhergegangenen Erkundungsergebnissen basieren sollten, war geplant, Kostenanalysen sowie Erschließungs- und Zeitpläne aufzustellen. In Phase 5 sollte abschließend durch Erstellung einer horizontalen Bohrung auch ein Vergleich der tatsächlichen Durchflussmenge zu den errechneten Werten ermöglicht und die Planung von Förderanlagen und Pipelineanschlüssen vorgenommen werden.

Die BNK stellte mit Schreiben vom 31.03.2013 den Antrag, die Aufsuchungserlaubnis wegen fehlender Erfolgsaussichten aufzuheben. Diesem Antrag wurde entsprochen.